

### **Antwort**

auf die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 25.01.2017 zu Zeugnissen für zurückgeführte Kinder

### **Frage:**

Wie stellen die Bielefelder Schulen sicher, dass schulpflichtige Kinder, die während des laufenden Schuljahres zurückgeführt werden oder auch freiwillig ausreisen, rechtzeitig ein Zeugnis ausgehändigt bekommen?

**Antwort** (in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht, Generalie „Zuwanderung“, und nach Rücksprache mit der Schulleitung eines Bielefelder Berufskollegs):

Zugewanderte Kinder, die bereits am Regelunterricht teilgenommen haben, erhalten zum Schuljahresende und zum Halbjahr „normale“ Zeugnisse, wie einheimische Schülerinnen und Schüler auch. Wer unterjährig die Schule verlässt, kann ein sog. „Übergangszeugnis“ gem. § 49 Abs. 1 Ziff. 3 SchulG erhalten.

Von den Berufskollegs werden Schullaufbahnbescheinigungen erteilt, wenn Schüler/innen innerhalb des ersten Halbjahres die Schule wieder verlassen. Sie erhalten ansonsten ein Abgangszeugnis. Überweisungszeugnisse sind nach Anlage A APO-BK nicht vorgesehen.

Für vorrangig (noch) sprachförderbedürftige Schülerinnen und Schüler bzw. solche in Auffangklassen gelten die Regelungen gem. Ziff. 4 des Erlasses vom 28.06.2016 (BASS 13-63 Nr. 3), der seit dem 01.08.2016 gilt. Ihnen werden gem. Ziff. 4.1 Satz 2 des Erlasses Lernstandsberichte erteilt. In der Praxis gibt es allerdings Fälle, in denen mangels erkennbarem Lernfortschritt nur eine Schulbesuchsbescheinigung erteilt werden kann.

#### **4 Prüfungen und Zeugnisse**

**4.1** Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler nach Nummern 2.2 oder 2.3 Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

**4.2** Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

**4.3** Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung es zulässt.

Ferner können Schulen die Zeugnisse oder Bescheinigungen nur erteilen, wenn die Ausreiseabsicht der Schülerinnen und Schüler frühzeitig bekannt ist bzw. die Schülerinnen und Schüler sich ordnungsgemäß in der Schule abmelden. Das ist im Fall zwangsweise durchgeführter Rückführungen durch die Ausländerbehörde nicht immer möglich. Im gesamten Jahr 2016 betraf dies in Bielefeld jedoch lediglich zwei Familien mit schulpflichtigen Kindern. Freiwillige Ausreiseabsichten müssen dagegen von den Familien selbst den Schulen gemeldet werden.